

Schlesische Straße 20
10997 Berlin
www.verband-brg.de



VERBAND DER BERATUNGSSTELLEN FÜR
BETROFFENE RECHTER, RASSISTISCHER
UND ANTISEMITISCHER GEWALT E.V.

Falkensteiner Straße 77
60322 Frankfurt am Main
www.response-hessen.de

response.

Beratung für Betroffene von
rechter, rassistischer
und antisemitischer Gewalt

Berlin/Frankfurt am Main, den 27. April 2023

**STELLUNGNAHME ZUM GESETZESENTWURF DER HESSISCHEN
LANDESREGIERUNG 20/10678,
HAG-SGB XIV**

**HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM VIERZEHNTE BUCH
SOZIALGESETZBUCH
(HAG/SGB XIV)**

Der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V. (VBRG) und die Beratungsstelle *response* - Beratung für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Trägerschaft des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt und Offenbach begrüßen grundsätzlich die im Vierzehnten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XIV) vom Gesetzgeber beschlossenen Reformen des Sozialen Entschädigungsrechts, die schrittweise zum 1. Januar 2024 in Kraft treten werden. Daher bedanken wir uns für die Möglichkeit zu dem Gesetzesentwurf des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Vierzehnten Buch des Sozialgesetzbuchs (HAG/SGB XIV) schriftlich Stellung zu nehmen.

Seit zwei Jahrzehnten unterstützen die im VBRG e.V. zusammengeschlossenen unabhängigen Opferberatungsstellen – darunter die Beratungsstelle *response* in Hessen, die im Jahr 2015 ihre Arbeit aufgenommen hat – mit langjähriger Erfahrung und großer Expertise jährlich hunderte Betroffene und Überlebende rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalttaten und rechtsterroristischer Attentate: kostenlos, vertraulich, vor Ort, parteilich im Sinne der Betroffenen und auf Wunsch auch anonym. Aus den Erfahrungen der langjährigen Begleitung und Beratung von Hinterbliebenen und Überlebenden tödlicher rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalttaten und rechtsterroristischer Attentate wie in München (1980 und 2016), in Halle (2019) und Hanau (2020) zeigt sich: Die Reformen des Sozialen Entschädigungsrechts im Vierzehnten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XIV) und der Gesetzentwurf des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAG/SGB XIV) waren dringend notwendig.

Durch die Aufnahme von schwerwiegender psychischer Gewalt als Schädigungstatbestand wird mit der Einführung des SGB XIV der Kreis der potenziell Berechtigten der Sozialen Entschädigung erweitert. Gleichzeitig soll mit der Möglichkeit des Fallmanagements für einzelne Gruppen von Betroffenen eine schnelle Hilfe installiert werden. Betroffene sollen durch das Fallmanagement im Antrags-/Verwaltungsverfahren unterstützt und begleitet werden.

Zudem sieht das SGB XIV erstmals auch ausdrücklich die Möglichkeit von Kooperationsvereinbarungen zwischen den Trägern der Versorgungsverwaltung und Beratungs-/Begleitangeboten bzw. Fachberatungsstellen vor.¹ Auch konkrete Verbesserungen durch das SGB XIV, wie etwa der gesetzliche Anspruch auf Entschädigungsleistungen für Betroffene von schwerer psychischer Gewalt und die gesetzliche Regelung des durch die Rechtsprechung entwickelten Instituts des sogenannten Schockschadens, sowie die Vermutungsregel in § 4 Abs. 5 SGB XIV begrüßen wir ausdrücklich. Sie stellen eine wichtige Verbesserung für die Betroffenen dar.

In der nachfolgenden Stellungnahme beziehen wir uns im Wesentlichen auf drei Aspekte des HAG/SGB XIV, dessen grundsätzliche Zielsetzung wir aus Perspektive der Beratungspraxis der fachspezifischen Gewaltopferberatung im Kontext von Rassismus, Antisemitismus, rechter Gewalt und Rechtsterrorismus sehr begrüßen.

Anmerkungen zur Ausgangssituation, Sachbearbeitung, Fallmanagement und Verfahrensdauer

Zur Ausgangssituation gehört, dass - gemessen an der Zahl der Gewaltdelikte, die im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) registriert werden - weniger als 18 Prozent der von Gewaltdelikten Betroffenen bislang überhaupt einen OEG-Antrag stellen.² Von denjenigen, die einen Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz stellten, erhielten in Hessen 49,27 Prozent in den Jahren 2010 bis 2019 einen Ablehnungsbescheid. Lediglich ein knappes Drittel der OEG-Anträge in Hessen – 29,89 Prozent – wurde positiv beschieden.

Das SGB XIV und das Ausführungsgesetz werden sich also auch daran messen lassen müssen, inwiefern die konkrete Umsetzung tatsächlich dazu beitragen wird, die bis dato langwierigen, voraussetzungsreichen und oftmals belastenden Verfahren für Betroffene zu vereinfachen und Leistungsberechtigten den Zugang zu den ihnen zustehenden gesetzlichen Leistungen zu erleichtern. In der Vergangenheit hatte die hohe Ablehnungsquote sowie die mit den Verfahren verbundene Gefahr einer Re-Viktimisierung teilweise zur Folge, dass Betroffene von einer Antragsstellung nach dem Opferentschädigungsgesetz zurücktraten bzw. die ihnen zustehenden Leistungen gar nicht erst beantragten.

Sollen mehr Betroffene zu diesem Schritt ermutigt werden, ist es notwendig, das Verfahren so zu gestalten, dass es der besonderen Situation gewaltbetroffener Menschen gerecht wird. Hierzu wäre es notwendig, dass Fachberatungsstellen, die die Perspektive und die Situation der Betroffenen kennen und entsprechend ihrer Fragen und Bedürfnisse einschätzen und einordnen können, an der Konzipierung und Entwicklung von klaren Verwaltungs- und Dienstvorschriften für Fallmanager:innen und Sachbearbeiter:innen beteiligt werden.

¹ § 39 SGB XIV

² Vgl. Forum Opferhilfe, Magazin des WEISSEN RINGS, Ausgabe 01/2022, 24-25.

Zudem sollte der Übergang von Betroffenen in das geänderte Gesetz einheitlich geregelt werden: Dabei geht es einerseits darum, Betroffene auf angemessene Weise und in einem angemessenen zeitlichen Rahmen über die Novellierung des Gesetzes und sein Inkrafttreten zu informieren, sowie über die personelle Zuständigkeit in ihrem jeweiligen Fall. Andererseits bedarf eines klaren Konzeptes bei der Übernahme durch Fallmanager:innen; nicht zuletzt müssen Betroffene über deren Tätigkeit, Kompetenzen und Aufgaben ausreichend informiert sein.

a) Fallmanagement

Im Wesentlichen geht es um die Art und Weise der Koordination von Anträgen und die Begleitung der berechtigten Personen durch das Antrags- und Leistungsverfahren. Eine zentrale Rolle kommt dabei der genannten Einführung eines Fallmanagements zu. Bezüglich des einzuführenden Fallmanagements wurden an anderer Stelle³ mit Blick auf das Bundesgesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts bereits verschiedene Punkte dargelegt, die an diesem an sich begrüßenswerten Konzept teilweise offengeblieben sind.

So sollte es eine klare und transparente Regelung geben, wann und unter welchen Umständen Betroffene die Leistungen des Fallmanagements in Anspruch nehmen können: Dieser Anspruch sollte für sämtliche Personen bestehen, die von Gewalttaten betroffen sind, was auch Angehörige und nahestehende Personen miteinschließen müsste. Die in § 30 Abs. 4 SGB XIV formulierte Festlegung tut dies nicht.

Weiter sollten auch die konkreten Aufgaben des Fallmanagements im Rahmen des Ausführungsgesetzes geregelt werden und damit Transparenz und Rechtssicherheit bezüglich dieses neuen Instruments der „Schnellen Hilfen“ geschaffen werden.

Zudem sollte es für alle involvierten Behördenmitarbeiter:innen und im Speziellen für Fallmanager:innen Handlungsleitfäden geben, die bindende Empfehlungen für eine betroffenenensensible und traumainformierte Verfahrensweise geben, insbesondere auch im Hinblick auf die besondere Situation Betroffener rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt.

Die Fallmanager:innen sollen künftig als Ansprechpersonen für Antragsteller:innen zur Verfügung stehen. Insbesondere für die Fallmanager:innen bedarf es kontinuierlicher Fort- und Weiterbildung zu den Themen Traumafolgestörungen, Traumasensibilität, Rassismus, Antisemitismus, sekundäre Viktimisierung und Betroffenenperspektive.

b) Verfahrensdauer

Das HAG/SGB XIV sollte klare Zeiträume benennen, innerhalb derer Antragsteller:innen in der Regel mit einer Bearbeitung und einem Abschluss ihres Antragsverfahrens rechnen können.

³ Gemeinsame Stellungnahme vom 16. Januar 2019 des Arbeitskreis der Opferhilfen (ado), Bundesverbands Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe // Frauen gegen Gewalt (bff), Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) und des Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts von 20.11.2018.

Ein solcher Anspruch ließe sich aus § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB 1 ableiten, wonach Leistungsträger verpflichtet sind, darauf hinzuwirken, dass Berechtigte die ihnen zustehenden Leistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhalten. Dies ist im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts jedenfalls bisher nicht der Fall.

Zwar gibt es für nach § 88 SGG die Möglichkeit der Untätigkeitsklage, was bedeutet, dass, falls über einen Antrag oder Widerspruch nicht in angemessener Frist entschieden ist, eine Klage auf Erteilung eines Bescheids erhoben werden kann. Dies bedeutet allerdings für die Antragsstellenden eine erneute Belastung, nämlich ein erneutes Verfahren, in das sie sich begebenen müssten.

Konkret wird deswegen vorgeschlagen, innerhalb der bearbeitenden Behörden mittels Dienstanweisungen und Verwaltungsvorschriften einen für die Sachbearbeiter:innen verbindlichen Zeitrahmen zu schaffen, in welchem Anträge bearbeitet werden müssen. Dies ist gleichermaßen im Sinne eines angemessenen Erwartungsmanagements und einer notwendigen Transparenz geboten: In der Praxis machen Betroffene immer wieder die Erfahrung, dass die Bearbeitung und Entscheidung über die Anträge um ein Vielfaches länger dauert als erwartet. Als begleitende Beratungsstelle hat *response* die Erfahrung gemacht, dass Bearbeitungszeiten sehr unterschiedlich verlaufen (wenige Monate bis zu mehreren Jahren). Sachliche Gründe für diese unterschiedliche Verfahrensdauern erklären sich nicht und lassen sich auch Antragstellenden nicht vermitteln.

Daher sollten realistische Vorgaben für einen zeitlichen Rahmen der Verfahrensdauer und verbindlich einzuhaltende Bearbeitungszeiten, an denen sich Antragssteller:innen und Sachbearbeiter:innen gleichermaßen orientieren können, festgelegt und kommuniziert werden.

Von Seiten des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sollte bei der Umsetzung des HAG XIV bezüglich des Fallmanagements bzw. der Sachbearbeitung im Allgemeinen ein klares und realistisch umsetzbares Konzept erstellt werden, das einen Rahmen für die Personalplanung vorgibt und regelt, wie viele Mitarbeiter:innen konkret für welche Anzahl von Fällen zuständig sein sollen. Hier wird insbesondere eine klare Begrenzung der Fallzahlen im Fallmanagement benötigt.

Damit die Sachbearbeitung die festgelegten, angemessenen Bearbeitungszeiten gewährleisten und das Fallmanagement seinen zahlreichen Aufgaben gerecht werden kann, ist es unerlässlich, dass ausreichend viele Personalstellen in den Versorgungsbehörden geschaffen werden.

c) Sachverständige

Darüber hinaus ist es geboten, auf Landesebene eine nachvollziehbare und transparente Regelung bezüglich der Auswahl von Sachverständigen für die Begutachtung zu schaffen. Gleiches gilt für die Anforderungen an die Qualifikation von Sachverständigen. So sollten insbesondere Sachverständige, die für die Bewertung psychischer Gesundheitsstörungen bzw. Schädigungsfolgen beauftragt werden, neben einer sozialmedizinischen Qualifikation auch erweiterte Kenntnisse der Psychotraumatologie sowie grundlegende Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen des sozialen Entschädigungsrechts nachweisen.

Insgesamt braucht es auch hier grundsätzlich eine klare Kommunikation an Betroffene sowie ein verständliches Verfahren und Vorgehen, das für Betroffene nachvollziehbar ist.

d) Leistungen durch Dolmetscher:innen

Weiteren Klärungs- und Regelungsbedarf sehen wir bei der Gewährleistung und Umsetzung von Dolmetschung, sobald diese nötig ist (§ 12 SGB XIV): Es sollte nachvollziehbare und transparente Vorgaben darüber geben, wie die jeweiligen Personen für die jeweiligen Fälle ausgewählt werden, was zum Beispiel auch die Überprüfung des geeigneten Wissens um Dialekte und sprachliche Besonderheiten einschließt. Außerdem sollten Betroffene rechtzeitig darüber informiert werden, wer sie als Dolmetscher:in begleiten wird und ob sie gegebenenfalls die Wahl zwischen mehreren potenziell geeigneten und qualifizierten Personen haben oder nicht.

e) Kooperation mit Beratungs- und Begleitungsangeboten

In § 39 SGB XIV ist festgehalten, dass „Träger der Sozialen Entschädigung Kooperationsvereinbarung mit Organisationen schließen [können], die eine umfassende qualitätsgesicherte Beratung der Berechtigten sicherstellen.“ Es wird nachdrücklich angeregt, dass die Träger der Sozialen Entschädigung diese Kooperationsvereinbarungen tatsächlich eingehen. Im Rahmen dieser Vereinbarungen sollte es des Weiteren eine Festlegung geben, dass Betroffene explizit an die fachspezialisierten Beratungsstellen verwiesen werden. *Response* als fachspezialisierte Gewaltopferberatungsstelle im Kontext von Rassismus, Antisemitismus, rechter Gewalt und Rechtsterrorismus in Hessen steht für eine derartige Kooperationsvereinbarung ausdrücklich zur Verfügung und verfügt u.a. durch die Beratung und Begleitung zahlreicher Überlebender und Hinterbliebener des rechten und rassistischen Attentats von Hanau in OEG-Antragsverfahren nachgewiesenermaßen über entsprechende umfassende Erfahrungen und Kompetenzen. Mit der Umsetzung der entsprechenden Kooperationsvereinbarungen nach §39 SGB XIV sollte die Landesregierung entsprechende Ressourcen für die damit einhergehenden Bedarfe der Beratungsstellen nach Personalstunden zur Verfügung stellen.

f) Traumanetzwerk

Die Weitergabe und Übermittlung von Information ist eine Aufgabe, die über das Gesetz hinaus in den vom Land herausgegebenen Materialien für Betroffene zukünftig niedrigschwelliger und aktueller erfolgen muss: Der Informationsflyer des Traumanetzwerkes bedarf einer kritischen Überarbeitung; regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung sind hier notwendig, sodass Betroffene in der Praxis jederzeit ein Angebot bekommen. Wünschenswert wäre zudem Material in verschiedenen Sprachen zur Verfügung zu stellen.

Als fachspezifische Beratungsstelle für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Hessen sollte auch *response* in ein entsprechendes Anschreiben an Betroffene aufgenommen sowie über die Angebote von *response* informiert werden. Selbiges gilt für alle weiteren fachspezifischen Beratungsstellen. Ebenso wie bei den allgemeinen Opferberatungsstellen und anderen fachspezifischen Beratungsstellen, etwa bei häuslicher oder sexualisierter Gewalt, fallen die Beratungsleistungen von *response* unter die Regelungen der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/eu (s. unten), die die staatliche Verpflichtung zur Wahrung der Opferrechte regelt und darin auch ein Recht auf spezialisierte Beratungsangebote für Betroffene schwerer Gewalttaten ausdrücklich vorsieht.

g) Traumaambulanzen

Die Einrichtung und der Aufbau von Traumaambulanzen wird mit dem SGB XIV und dem Ausführungsgesetz nun auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Dies ist wichtig und begrüßenswert, zumal die psychotherapeutische Intervention nach § 31 SGB XIV den Eintritt respektive die Chronifizierung einer psychischen Gesundheitsstörung in Form von Posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) verhindern soll.

Die Beratungspraxis und die Erfahrungen von Betroffenen von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt zeigen, dass im Bereich der Traumaambulanzen ein hoher Bedarf an Auseinandersetzung mit den Folgewirkungen von gewaltförmigem Rassismus, Antisemitismus und Rechtsterrorismus besteht. Wiederholt haben Betroffene schwerster rassistischer Gewalttaten die Erfahrung machen müssen, dass in den jeweiligen Einrichtungen weder rassistisch- noch antisemitismuskritisch gearbeitet wird.

Selten sind Therapeut:innen of Colour oder jüdisch positionierte Therapeut:innen in den Ambulanzen beschäftigt.

Die Zusammensetzung der professionellen Teams ist alles andere als divers zu nennen.⁴ Vielmehr ist das eingesetzte Personal auf die spezifische Situation der Betroffenen und die Spezifika der Erfahrungen von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt weder vorbereitet noch ausreichend geschult und damit nicht in der Lage, bei Betroffenen rassistischer und/oder antisemitischer Gewalt jene psychotherapeutische Betreuung und Begleitung zu gewährleisten, die diese benötigen.

Die Versorgung durch ausreichend qualifizierte und weitergebildete Psychotherapeut:innen ist bekanntermaßen oftmals mit sehr langen Wartezeiten verbunden. Hier sollen die Traumaambulanzen Abhilfe schaffen. § 37 Abs. 3 SGB XIV regelt explizit, dass die mit Traumaambulanzen getroffenen Vereinbarungen auf Landesebene die wesentlichen Anforderungen „an die personelle Ausstattung und an die Qualifikation des Personals“ festlegen sollen: Regelmäßige rassistisch- und antisemitismuskritische Fortbildungen sollten hiervon Teil sein, gerade um Situationen zu vermeiden, in denen das Personal mit Betroffenen dieser Gewalttaten überfordert ist, und diese Gefahr laufen, erneut viktimisiert zu werden.

Die Praxiserfahrungen, die nach dem rechtsmotivierten und rassistischen Anschlag von Hanau am 19. Februar 2020 gemacht wurden, zeigen außerdem, dass die ausgewiesenen Traumaambulanzen in Hessen, nach damaligem Stand 18 Stellen, für Betroffene einerseits schwer bzw. nicht zu erreichen waren, und Betroffene an Stellen weiterverwiesen wurden, deren Erreichbarkeit für sie mit zusätzlichen Fahrten verbunden waren. Manchen Betroffenen war es aufgrund der anfallenden Kosten nicht möglich, die entsprechenden Stellen aufzusuchen, auch, da es keine Regelung zur Fahrtkostenübernahme gab.

Des Weiteren fühlten sich kontaktierte Stellen nicht zuständig und verwiesen Betroffene weiter, etwa an die allgemeine Opferberatung in Frankfurt. Solche Situationen müssen zukünftig verhindert werden. Die Erreichbarkeit (sowohl via Telefon, E-Mail und auch physisch) der

⁴ Vgl. Erläuterungen von Prof.‘in Dr. med. Meryam Schouler-Ocak, Professorin für Interkulturelle Psychiatrie Universitätsklinikum Charité (Berlin).: <https://verband-brg.de/podcast-folge-37-vor-ort-straftjustiz-rassismus-antisemitismus-und-psychische-erkrankungen-teil-2/>

Traumaambulanzen muss genauso gewährleistet sein wie die Zusage, dass berechtigten Betroffenen geholfen wird.

h) Großschadensereignisse

Insbesondere in Hessen gibt es bereits Erfahrungen mit sog. Großschadensereignissen: Diese haben eine hohe Anzahl von leistungsberechtigten Personen zur Folge und bedeuten auch für die Träger der Sozialen Entschädigung eine große personelle sowie verwaltungstechnische Herausforderung.

Die Landesregierung sollte unbedingt ein tragfähiges und umsetzbares Konzept etablieren, welches den hohen Verwaltungsaufwand im Zuge einer hohen Anzahl von Antragsstellungen nach einem Großschadensereignis sowohl für Betroffene als auch für die involvierten Behörden selbst effizienter und einfacher gestalten und koordinieren kann.

Im Falle des rechtsterroristischen und rassistischen Anschlags von Hanau und der kurz darauffolgenden Amokfahrt in Volkmarsen stieg die Anzahl an Antragssteller:innen in kürzester Zeit in den dreistelligen Bereich. Um die Systeme nicht zu überlasten und Antragssteller:innen nicht in der gegenwärtig oftmals langandauernden dramatischen finanziellen Unsicherheit zu lassen, sollten für zukünftige ähnliche Situationen Notfallpläne etabliert werden.

i) Prävention von sekundärer Viktimisierung

Neben einer ausreichenden Ausstattung des Fallmanagements, der Sachbearbeitung sowie der Traumaambulanzen mit Personal und Ressourcen braucht es auch die bereits erwähnte kontinuierliche Aus- und Weiterbildung aller Zuständigen in den jeweiligen Behörden und Institutionen.

Der Umgang und die Art und Weise der Kommunikation mit (häufig traumatisierten) gewaltbetroffenen Menschen, im Speziellen mit Betroffenen von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, erfordert ein hohes Maß an Reflexivität und Sensibilität. Behördenmitarbeitende sollten hier grundsätzlich angemessen vorbereitet und in regelmäßigen Abständen entsprechend sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf Gesprächsführung geschult werden.

Dies sollte nicht zuletzt einem Umgang mit Betroffenen dienen, der den Vorgaben der EU-Opferschutz-Richtlinie 2012/29/eu⁵ entspricht und gleichermaßen den insbesondere in Folge der Aufklärungsarbeit zum NSU-Komplex entstandenen Anspruch umsetzt, Betroffene schwerer Gewalttaten durch einen opferzentrierten und sensiblen Umgang vor sekundärer Viktimisierung zu schützen.⁶ Im Wortlaut heißt es in der EU-Opferschutzrichtlinie:

⁵ EU-Opferschutz-Richtlinie 2012/29/eu im Volltext:

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF>

⁶ Vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 861 ff. Zum Download:

https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2014/49561254_kw08_sp_nsu-215776

„Opfer von Straftaten sollten als solche anerkannt und respektvoll, einfühlsam und professionell behandelt werden, ohne irgendeine Diskriminierung etwa aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, des Geschlechts, des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Ausrichtung, des Aufenthaltsstatus oder der Gesundheit.

Bei allen Kontakten mit zuständigen Behörden, die im Rahmen des Strafverfahrens tätig werden, und mit Diensten, die in Kontakt mit Opfern von Straftaten kommen, wie Opferhilfsdiensten oder Wiedergutmachungsdiensten, sollte der persönlichen Situation und den unmittelbaren Bedürfnissen, dem Alter, dem Geschlecht, einer möglichen Behinderung und der Reife der Opfer von Straftaten Rechnung getragen und seine körperliche, geistige und moralische Integrität geachtet werden. Die Opfer von Straftaten sollten vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung geschützt werden, die nötige Unterstützung zur Bewältigung der Tatfolgen und ausreichenden Zugang zum Recht erhalten.“

Entsprechend müssen insbesondere intersektionale Themen wie sekundäre Viktimisierung, institutioneller Rassismus und Antisemitismus sowie Traumasensibilität dringend feste Bestandteile von regelmäßigen Schulungen und Weiterbildungen der Mitarbeitenden in der Versorgungsverwaltung sowie im Fallmanagement und Sachbearbeitung, insbesondere auch des versorgungsärztlichen Dienstes, werden.

Zur Prävention von sekundärer Viktimisierung gehört grundlegend auch eine Anerkennung von institutionellem Rassismus und damit verbundenen Diskriminierungserfahrungen von Antragssteller:innen in OEG-Antragsverfahren.

Die MacPherson Kommission, die 1999 die Ermittlungen der Polizei in London nach einem rassistisch motivierten Mord untersuchte, hat institutionellen Rassismus wie folgt definiert:

„Als kollektives Versagen einer Behörde bzw. Organisation, Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer kulturellen oder ethnischen Herkunft adäquate und professionelle Dienstleistungen und Service zur Verfügung zu stellen. Institutioneller Rassismus kann in behördlichen Abläufen, Einstellungen und Verhaltensweisen aufgezeigt bzw. entdeckt werden, die durch unwissentliche Vorurteile, Ignoranz und Gedankenlosigkeit Diskriminierung erzeugen und dadurch Angehörige ethnischer Minderheiten bzw. bestimmte Gruppen benachteiligen“.⁷

Während diese Definition international als Standard gilt und etwa im aktuellen Bericht der Oberhausabgeordneten Louise Casey zur Metropolitan Police als „institutionell rassistisch, frauenfeindlich und homophob“ selbstverständliche Anwendung findet,⁸ macht der Bericht der

⁷ Macpherson, S. W. (1999). The Steven Lawrence Inquiry, Report presented to the Parliament by the Secretary of State for the Home Department by Command of Her Majesty. S. 49, Punkt 6.34. Zum Download: www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/277111/4262.pdf

⁸ Baroness Casey Review. Final Report. An independent review into the standards of behaviour and internal culture of the Metropolitan Police Service Baroness Casey of Blackstock DBE CB. März 2023, S. 331.

Beauftragten der Bundesregierung für Integration, Flüchtlinge und Antirassismus deutlich, dass in Deutschland institutionelle Diskriminierung und Benachteiligung in den Praktiken von Behörden ebenfalls ein massives Problem darstellen, eine entsprechende verbindliche Arbeitsdefinition bislang aber fehlt.⁹ Dies gilt auch für die mit der Bearbeitung von OEG-Anträgen befassten Behörden. Bei der Umsetzung des SGB XIV und HAG/SGB XIV sollte daher die Prävention von sekundärer Viktimisierung von Antragssteller:innen einen hohen Stellenwert haben und berücksichtigt werden.

j) Regelungen für im Ausland lebende Anspruchsberechtigte als Zusatz in § 3 HAG/SGB XIV

Die in § 101 Abs. 7 SGB XIV gesetzten Fristen für Anspruchsberechtigte, die im Ausland leben oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder diesen nach einer Gewalttat ins Ausland verlegen, sind erheblich zu kurz. Insbesondere Personen, die nach einem Gewaltverbrechen ausreisen, müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, ihre Ansprüche auf Opferentschädigungsleistungen auch geltend machen zu können. Im HAG/ SGB XIV unter § 3 sollte ein Absatz 3 zu entsprechenden Regelungen aufgenommen werden, insbesondere wenn die Bewilligung von OEG-Leistungen noch nicht erfolgt ist, bis die Betroffenen ausgereist sind.

Dies betrifft insbesondere Betroffene von Menschenhandel, Zwangsarbeit und Zwangsprostitution sowie ausländische Geschädigte, die unter Umständen keine Beratungsstellen vor Ort aufsuchen können. Die Mitgliedsorganisationen des VBRG e.V. beraten und begleiten sehr viele Klient:innen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und eventuell ihren Wohnsitz (später) wieder in ihr Herkunftsland verlegen möchten oder - durch Abschiebung in das Herkunftsland, bzw. Rückführung im Rahmen des Dublin III Abkommens in ein anderes EU-Land – dort einnehmen müssen.

Hier werden nach den bisherigen Erfahrungen (in Bezug auf Leistungen der Gesetzlichen Unfallversicherung) große personelle und zeitliche Ressourcen für die Unterstützung bei der Geltendmachung der Ansprüche sowie der praktischen Umsetzung zur Verfügung gestellt werden müssen, dies betrifft bspw. Einsatz von Sprachmittler:innen, Organisation von Visa bei Durchführung der Krankenbehandlung im Inland, Organisation von Anreise und Aufenthalt, Unterstützung bei der Anforderung und Übersetzung von ärztlichen und anderen Dokumenten etc. Den Fachberatungsstellen müssen hierfür dringend ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dies ist auch im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen mit den Beratungsstellen zu berücksichtigen. Die Regelungen der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit sollte sich für diese Gruppe der Antragsstellenden maßgeblich daran orientieren, dass diese niedrigschwellig für die Antragsstellenden erreichbar sind.

Zum Download:

<https://www.met.police.uk/SysSiteAssets/media/downloads/met/about-us/baroness-casey-review/update-march-2023/baroness-casey-review-march-2023.pdf>

⁹ Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Integration und Flüchtlinge: Lagebericht: Rassismus in Deutschland – Ausgangslage, Handlungsfelder und Maßnahmen. (Berlin 2022) Zum Download: <https://www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/1864320/2157012/77c8d1dddeea760bc13dbd87ee9a415f/lagebericht-rassismus-komplett-data.pdf?download=1>